

SATZUNG

des

Deutschen Roten Kreuzes

Kreisverband Herford - Land e.V.

Die Grundsätze des Roten Kreuzes

feierlich verkündet von der XX. Internationalen Rotkreuz-Konferenz
in Wien am 8. Oktober 1965

Menschlichkeit

Das Rote Kreuz, entstanden aus dem Wunsche, den Verwundeten auf dem Schlachtfelde unterschiedslos beizustehen, bemüht sich mit seinen internationalen und nationalen Möglichkeiten, menschliches Leiden unter allen Umständen zu verhüten und zu lindern. Sein Ziel ist es, Leben und Gesundheit zu schützen sowie der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Es fordert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

Unparteilichkeit

Das Rote Kreuz macht keinerlei Unterschied nach Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, sozialer Stellung und politischer Zugehörigkeit. Es ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und bei der Hilfe den dringendsten Fällen den Vorzug zu geben.

Neutralität

Um sich das allgemeine Vertrauen zu bewahren, enthält sich das Rote Kreuz zu allen Zeiten der Teilnahme an Feindseligkeiten, wie auch an politischen, rassischen, religiösen und weltanschaulichen Auseinandersetzungen.

Unabhängigkeit

Das Rote Kreuz ist unabhängig. Wenn auch die nationalen Rotkreuz-Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit Beistand leisten und den jeweiligen Landesgesetzen unterstehen, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die es ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen des Roten Kreuzes zu handeln.

Freiwilligkeit

Das Rote Kreuz ist eine Einrichtung der freiwilligen und uneigennütigen Hilfe.

Einheit

Im gleichen Lande kann es nur eine einzige Rotkreuz-Gesellschaft geben. Sie muß allen offenstehen und ihre humanitäre Tätigkeit über das gesamte Staatsgebiet erstrecken.

Universalität

Das Rote Kreuz ist eine weltumfassende Institution, in der alle Gesellschaften gleiche Rechte haben und verpflichtet sind, einander zu helfen.

S A T Z U N G

des
Deutschen Roten Kreuz
Kreisverband Herford-Land e.V.

§ 1

Name, Kennzeichen, Bereich

- (1) Der Verein führt als Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e.V., den Namen "Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Herford-Land e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in 4900 Bünde.
- (3) Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte und geschützte rote Kreuz auf weißem Grund.
- (4) Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet des Kreises Herford, ausgenommen des Gebietes der Stadt Herford.
- (5) Die Satzung des Kreisverbandes und die der Ortsvereine/ Mitgliedsverbände sowie die aufgrund der Satzung erlassenen einheitlichen Vorschriften dürfen der Satzung des DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. nicht entgegenstehen.

§ 2

Aufgaben

Der Kreisverband arbeitet nach den Bestimmungen der Genfer-Abkommen und nach den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz-Konferenzen. Er führt die ihm durch den Landesverband Westfalen-Lippe e.V. vom Deutschen Roten Kreuz in der Bundesrepublik Deutschland als der Nationalen Rotkreuz-Gesellschaft im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen übertragenen und von ihm als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege wahrzunehmenden Aufgaben durch. Dem Kreisverband und seinen Ortsvereinen/Mitgliedsverbänden obliegen daher insbesondere folgende Aufgaben:

- I. 1. Mitwirkung beim Schutz der Zivilbevölkerung
 2. Hilfe für Opfer bewaffneter Konflikte
 3. Mitwirkung bei den Sanitätsdiensten der Streitkräfte
 4. Suchdienst, Tätigkeit des Amtlichen Auskunftsbüros nach dem Genfer Rotkreuz-Abkommen
 5. Mitwirkung bei der Familienzusammenführung und bei den mit diesen Aufgaben zusammenhängenden Hilfsaktionen
 6. Verbreitung der Kenntnisse der Genfer Rotkreuz-Abkommen
- II. 1. Krankenpflege
 2. Krankentransport und Rettungsdienst
 3. Blutspendedienst
 4. Katastrophenschutz und Katastrophenhilfe
 5. Erste Hilfe bei Notständen und Unglücksfällen
 6. Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe und im Gesundheitsdienst
- III. 1. Sozialarbeit, insbesondere für Kinder, Jugendliche, Mütter, alte Menschen, Kranke und Behinderte
 2. Gesundheitsdienst und vorbeugende Gesundheitspflege
 3. Jugendhilfe, Jugendbildung
- IV. 1. Unterhaltung caritativer Einrichtungen und Ausbildungsstätten für Erwachsene, Jugendliche und Kinder
 2. Unterhaltung von Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Kindergartengesetz
- V. Ausbildung der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Kräfte
- VI. Mittelbeschaffung
- VII. Werbung für die Aufgaben des Roten Kreuzes in der Bevölkerung

Gemeinnützigkeit und Ehrenamtlichkeit

- (1) Der Kreisverband dient mit seinen Ortsvereinen/Mitgliedsverbände und seinen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Sämtliche Mittel des Kreisverbandes und seiner Einrichtungen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Kreisverbandes keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen diesen.

Keine Person darf durch Verwaltungsmaßnahmen, die den Zwecken des Kreisverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Die Mitarbeit im DRK ist grundsätzlich ehrenamtlich; hauptamtliche Kräfte können eingestellt werden, soweit dies notwendig ist.
- (4) Hauptamtliche Mitarbeiter des Kreisverbandes können nicht stimmberechtigte Mitglieder eines Organes des Kreisverbandes sein

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Kreisverbandes sind Einzelmitglieder und/Ortsverein Mitgliederverbände
- (2) Im Kreisverband wirken Männer, Frauen und Jugendliche vom vollendeten 16. Lebensjahr an ohne Unterschied der Rasse, des religiösen Bekenntnisses, des Standes, der Nationalität

und der politischen Gesinnung nach Beitrittserklärung gegenüber dem Kreisverband mit.
Sie sind damit gleichzeitig über den Landesverband Westfalen-Lippe Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes.

- (3) Sonstige juristische Personen sowie rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine, die bereit und geeignet sind, Aufgaben des Roten Kreuzes zu erfüllen oder zu fördern, können als korporative Mitglieder des Kreisverbandes durch Beschluss der Kreisversammlung aufgenommen werden.
- (4) Die Dienstordnung, die Disziplinarordnung, die DRK-Ordnung sowie die Schiedsordnung des DRK und die Katastrophenschutzvorschrift des Deutschen Roten Kreuzes sind verbindlich.

§ 5

Einzelmitglieder, Rechte und Pflichten der Ortsvereine

- (1) Einzelmitglieder
Der Beitritt zum Kreisverband erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Kreisverband, über den der Kreisverbandsvorstand entscheidet.
- (2) Ortsvereine
 - a) Die Gründung eines Ortsvereines bedarf der Zustimmung des Kreisvorstandes. Mit dieser Zustimmung erhält der Ortsverein das Recht, sich als Rotkreuzverband zu bezeichnen und das Rotkreuzzeichen zu führen.
 - b) Änderungen des räumlichen Bereiches eines Mitgliedsverbandes bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstandes. Werden Gebietsgrenzen von Gemeinden und Städten geändert, so sollen sich die Mitgliedsverbände diesen Änderungen angleichen.
Der Kreisvorstand kann Fristen setzen.

- c) Der Ortsverein regelt seine Angelegenheiten durch eine Satzung, die der Satzung und den Vorschriften des Kreisverbandes nicht entgegenstehen darf und die den Grundsätzen der vom Landesverband aufgestellten Mustersatzung entsprechen soll. Sie bedarf insoweit -ebenso wie ihre Änderung- der Genehmigung des Kreisvorstandes (s. § 13 Abs. 1 Buchstabe d der Kreisverbandsatzung).
- d) Die Ortsvereine führen die satzungsmäßigen Aufgaben für ihren Bereich durch. Sie dürfen im Bereich eines anderen Mitgliedsverbandes mit dessen Zustimmung tätig werden.
- e) Grundstücksgeschäfte der Ortsvereine bedürfen der Genehmigung des Kreisvorstandes (s. § 13 Abs. 1 Buchstabe i der Kreisverbandsatzung).
- f) Die Ortsvereine verwirklichen Beschlüsse nach § 10 Abs. 2 Ziff. 2 der Landesverbandsatzung (s. auch § 24 Abs. 3 d Satzung des DRK).
- g) Die Ortsvereine unterliegen der Prüfung ihrer Wirtschaftspläne durch den Kreisvorstand (s. § 13 Abs. 1 Buchstabe der Kreisverbandsatzung).

Verlust bzw. Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Ortsvereine/Mitgliedsverbände

- a) Die Ortsvereine/Mitgliedsverbände können ihre Mitglieder in schriftlicher Form zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren kündigen.
- b) Erfüllt ein Ortsverein die ihm nach der Satzung oder nach den Beschlüssen einer Kreisversammlung oder Landesversammlung obliegenden Pflichten nicht oder gefährdet er wichtige Interessen des Roten Kreuzes, so beschließt der Kreisvorstand nach Anhörung des Vorstandes oder eines Beauftragten des Vorstandes des betreffenden Ortsvereines über die Maßnahmen die er für erforderlich hält.

- c) Führt der betreffende Ortsverein diese Maßnahmen nicht innerhalb der vom Kreisverband gesetzten Frist aus, so kann der Kreisvorstand verlangen, daß binnen einer von ihm zu bestimmenden Frist eine außerordentliche Mitglieder-versammlung dieses Verbandes einberufen wird. Bei dieser Versammlung muß einem vom Kreisvorstand bestimmten Mitglied des Kreisvorstandes Gehör gewährt werden.
- d) Einem Ortsverein, der die ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen gröblich verletzt, kann, wenn das in Abs. 1, Buchstabe b und c vorgesehene Verfahren ergebnislos verläuft, die Ausübung der ihm nach dieser Satzung zustehenden Rechte entzogen werden. In besonders schweren Fällen kann auf Ausschluß erkannt werden. Diese Maßnahmen werden durch Beschluß der Kreisversammlung getroffen, ihnen hat eine Androhung unter Fristsetzung vorzuzugehen.
- e) Der betroffene Ortsverein kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses verlangen, daß das Schiedsgericht über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses entscheidet. Für die Vertretung des Kreisverbandes im Schiedsverfahren gilt § 14 Abs. 1 und 2 der Kreisverbandsatzung.
- f) Ein Verband, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verliert das Recht, sich als Rotkreuz-Verband zu bezeichnen und das Rotkreuz-Zeichen zu führen.

12) Einzelmitglieder

- a) Ein Einzelmitglied kann seine Mitgliedschaft in schriftlicher Form zum Schluß eines Kalendervierteljahres mit einer Frist von vier Wochen kündigen.
- b) Ein Einzelmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluß vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes schädigt, trotz wiederholter Mahnungen seine Pflichten nicht erfüllt oder trotz wiederholter Mahnungen seine Mitgliedsbeiträge nicht zahlt.
- c) Über den Ausschluß entscheidet der Kreisvorstand. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- d) Gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses der Antrag auf Entscheidung des Schiedsgerichts beim Landesverband zu. Während des Ausschlußverfahrens ruhen die Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft.

Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- Kreisversammlung
- Kreisvorstand

Zusammensetzung der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung besteht aus den von den Mitgliedsverbänden entsandten Delegierten und den Einzelmitgliedern, dem Vorsitzenden des Kreisverbandes und den korporativen Mitgliedern.
- (2) Die übrigen Mitglieder des Kreisvorstandes haben in der Kreisversammlung Stimmrecht.
Der Kreisgeschäftsführer hat beratende Stimme.
- (3) Die Zahl der Delegierten der Ortsvereine wird aus der Zahl der Mitglieder errechnet. Sie wird nach einem vom Vorstand des Kreisverbandes zu beschließenden Schlüssel festgestellt.
- (4) Jeder Mitgliedsverband kann so viele Delegierte entsenden, wie Stimmen für ihn nach Absatz 3 errechnet worden sind. Die Delegierten stimmen einzeln ab. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (5) Die Stimmen der Einzelmitglieder werden bei Abstimmungen gesondert und im Verhältnis zu den von den Delegierten vertretenen Mitgliedern gezählt.
- (6) Korporative Mitglieder haben auf der Kreisversammlung jeweils eine Stimme.

Durchführung der Kreisversammlung

- (1) In jedem Jahr findet eine Kreisversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung geschieht durch schriftliche Einladung der Mitgliedsverbände unter Einhaltung einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung. Die schriftliche Einladung der Einzelmitglieder wird ersetzt durch öffentliche Bekanntmachung in der Tagespresse mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung.

- (2) Eine außerordentliche Kreisversammlung ist einzuberufen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn es von einem Zehntel der Mitgliedsverbände unter Angabe der Gründe beim Kreisvorstand schriftlich beantragt wird. In diesem Fall beträgt die Einladungsfrist mindestens zwei Wochen.
- (3) Die Kreisversammlung ist beschlußfähig, wenn bei Beginn so viele Delegierte erschienen sind, daß mindestens die Hälfte der Mitgliedsverbände vertreten ist, die über die Hälfte der Delegiertenstimmen verfügen. Anderenfalls ist unverzüglich mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen erneut eine Kreisversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Delegierten beschlußfähig.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert, der Kreisverband aufgelöst oder Mitglieder des Kreisvorstandes abberufen werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen werden nicht festzustellen.
- (5) Abstimmung erfolgt offen (durch Zuruf oder Handzeichen) oder auf Antrag von einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Wahlen zum Vorstand sind in der Regel geheim vorzunehmen. Sie können auch offen durchgeführt werden.
- (6) Die Tagesordnung und die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden des Kreisverbandes und dem von ihm zu Beginn der Sitzung bestimmten Schriftführer sowie dem Kreisgeschäftsführer zu unterzeichnen. Jeder Mitgliedsverband erhält eine Abschrift.

Aufgaben der Kreisversammlung

Die Kreisversammlung

- (1) entscheidet über Vorlagen des Kreisvorstandes und über Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung, die spätestens zwei Wochen vor der Kreisversammlung schriftlich begründet bei der Kreisgeschäftsstelle gestellt worden sind oder Anträge deren Behandlung die Kreisversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen zuzulassen;
- (2) beschließt über einheitliche Regelungen, die für alle Mitgliedsverbände und deren Gliederungen verbindlich sind (s. § 10 Abs. 2 Ziff. 2 der Landesverbandssatzung und § 24 Abs. 3 der Satzung des DRK);
- (3) nimmt den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes entgegen;
- (4) beschließt die Jahresrechnung sowie die Entlastung des Kreisvorstandes;
- (5) genehmigt den Wirtschaftsplan, der der Überprüfung durch den Landesverband bedarf;
- (6) setzt im Rahmen der Beschlüsse der Landesversammlung die von den Mitgliedsverbänden an den Kreisverband zu zahlenden Anteile von Mittelbeschaffungsaktionen und Mitgliedsbeiträgen fest;
- (7) wählt die Mitglieder des Kreisvorstandes (mit Ausnahme des Kreisgeschäftsführers) und bestätigt den Jugendrotkreisleiter des Kreisverbandes auf drei Jahre. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Kreisversammlung erhält; wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von einem Bewerber nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt;
- (8) entscheidet vorbehaltlich der Genehmigung des Landesvorstandes über Satzungsänderungen und über Auflösung des Kreisverbandes.

Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellv. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Kreisverbandsarzt
 - e) dem Justitiar
 - f) der Leiterin der Frauenarbeit
 - g) dem Kreisbereitschaftsführer
 - h) dem Leiter des Jugendrotkreuzes
 - i) dem Leiter der Öffentlichkeitsarbeit
 - j) dem Schriftführer
 - k) dem Kreisgeschäftsführer mit beratender Stimme
- (2) Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und das Amt des Schatzmeisters.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf für die Dauer seiner Wahlperiode Beisitzer berufen.
- (4) Der Kreisvorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Kreisgeschäftsstelle. Diese wird vom Kreisgeschäftsführer geleitet. Die Vollmachten des Kreisgeschäftsführers werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

Amtszeit und Sitzungen des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder finden Ersatzwahlen statt; die Amtsdauer richtet sich nach der des ausgeschiedenen Mitgliedes. Bis zu einer solchen Wahl kann der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger bestellen.

- (2) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch wenigstens vierteljährlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden des Kreisverbandes einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Im Umlaufverfahren kann abgestimmt werden, wenn kein Mitglied gegen dieses Verfahren binnen zwei Wochen Widerspruch erhebt.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied des Kreisvorstandes erhält eine Niederschrift.
- (5) Der Rotkreuzbeauftragte nimmt an den Sitzungen des Kreisvorstandes mit beratender Stimme teil.

S 13

Aufgaben des Kreisvorstandes

- (1) Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind:
 - a) Förderung und Koordinierung der Rotkreuzarbeit im Kreisverbandsbereich
 - b) Vertretung des Kreisverbandes und der Ortsvereine gegenüber dem Landesverband sowie Verbänden und Einrichtungen und staatlichen und kommunalen Stellen auf Kreisebene.
 - c) Aufstellung und Durchführung des Jahreswirtschaftsplanes und Aufstellung der Jahresrechnung
 - d) Erstattung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung vor der Kreisversammlung
 - e) Überprüfung der Wirtschaftspläne der Ortsvereine

- f) Überprüfung der Ortsvereine gem. Finanzordnung, unbeschadet des Prüfungsrechts des Landesverbandes
 - g) Genehmigung der Satzung und Satzungsänderungen bei Ortsvereinen
 - h) Beurlaubung von Mitgliedern der Ortsvereinsvorstände (s. § 16 der Kreisverbandsatzung)
 - i) Genehmigung von Grundstücksgeschäften der Ortsvereine
 - j) Behandlung von Anträgen auf Ernennung von Ehrenmitgliedschaften
 - k) Anstellung und Abberufung des Kreisgeschäftsführers
 - l) Berufung von Beisitzern in den Kreisvorstand mit beratender Stimme
 - m) Benennung der Delegierten für die Landesversammlung des Landesverbandes
 - n) Erledigung von Aufgaben, soweit sie nicht anderen Organen des Kreisverbandes zugewiesen sind
 - o) Einsetzung eines Beschwerdeausschusses zur Wahrnehmung von Aufgaben von § 16 Abs. 2 bis 4 der Kreisverbandsatzung. Der Beschwerdeausschuß setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, von denen eines die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben muß. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
- (2) Hält der Kreisvorstand einheitlichen Regelungen im Rahmen des Katastrophenschutzes für angezigt, so ist er berechtigt den nachgeordneten Gliederungen Weisungen zu erteilen, die den Weisungen des Landesverbandes nicht widersprechen dürfen.
- (3) Der Kreisverband wacht darüber, daß die Grundsätze des Roten Kreuzes und die Beschlüsse der Landesversammlung und der Kreisversammlung in allen nachgeordneten Gliederungen beachtet werden.

- (14) Der Kreisvorstand kann die Erledigung einzelner seiner Aufgaben dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
- (15) Die Leiterin der Frauenarbeit und der Kreisbereitschaftsführer haben ein Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber den Mitglieder der Rotkreuzgemeinschaften außer dem JRK.
Das Nähere regelt die Dienstordnung.

§ 14

Vorstand im Sinne des BGB

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schatzmeister
- (2) Für eine rechtswirksame Verpflichtung des Kreisverbandes bedarf es der Unterschrift zweier Mitglieder dieses Vorstandes.

§ 15

Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende ist der Repräsentant des Kreisverbandes
- (2) Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit der Mitglieder des Kreisvorstandes
- (3) Im Auftrage des Kreisvorstandes übt der Vorsitzende die Dienstaufsicht über den Kreisgeschäftsführer und die oberste Dienstaufsicht über die Mitarbeiter der Kreisgeschäftsstelle sowie der Heime und Einrichtungen des Kreisverbandes aus.
- (4) In Eilfällen kann der Vorsitzende Weisungen an alle im Bereich des Kreisverbandes gelegenen Organisationen des Deutschen Roten Kreuzes und in Ausnahmefällen an Einzelmitglieder unmittelbar erteilen.
Eilfälle sind insbesondere Katastrophen, Notstände und sonstige Ereignisse, bei denen Gefahr im Verzuge ist. Der Vorsitzende hat unverzüglich von seinen Maßnahmen dem Kreisvorstand zu berichten.

- (5) In Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach über den Bereich des Kreisverbandes hinausgehen, ist die Zustimmung des Präsidenten des Landesverbandes einzuholen. Übt dieser selbst das ihm gemäß § 20 Abs. 5 der Satzung des Landesverbandes zustehende Weisungsrecht aus, so geht dessen Anordnung vor.

§ 16

Beurlaubung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Die Beurlaubung von Mitgliedern des Kreisvorstandes erfolgt gem. § 21 der Satzung des Landesverbandes.
- (2) Mitglieder von Ortsvorständen können bei erheblicher Gefährdung von Rotkreuz-Interessen auf Beschluß des Kreisvorstandes beurlaubt werden. Der Vorsitzende hat binnen zwei Wochen den Beschwerdeausschuß einzuberufen (s. § 13 Abs. 1 Buchstabe c der Kreisverbandssatzung), der innerhalb weiterer zwei Wochen zusammentreten muß und darüber entscheidet, ob die Beurlaubung aufzuheben oder das Vorstandsmitglied seines Amtes zu entheben ist. Wird die Einberufungspflicht nicht eingehalten, so wird der Beschluß über die Beurlaubung unwirksam.
- (3) Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht beim Landesverband anrufen. Die Anrufung des Schiedsgerichtes hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Der Vorsitzende des Kreisverbandes kann im Benehmen mit dem Kreisvorstand einen Beauftragten ernennen, der die Geschäfte des beurlaubten Vorstandsmitgliedes bis zur Beendigung der Beurlaubung bzw. bis zur Ergänzungswahl führt.

§ 17

Rotkreuzgemeinschaften

Die Rotkreuzgemeinschaften arbeiten im Kreisverband an der Erfüllung von Rotkreuzaufgaben. Pflichten und Rechte ihrer Angehörigen werden geregelt durch die "Dienstordnung für Rotkreuzgemeinschaften - außer JAK- des Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V.", sowie die "Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe", die in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil der Satzung sind.

Jugendrotkreuz

Innerhalb des Kreisverbandes arbeitet das Jugendrotkreuz nach der mit Zustimmung der Landesversammlung vom JKK-Landesdelegiertenkongress beschlossenen Ordnung in Gruppen und Aktionskreisen als Gemeinschaft von Jugendlichen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Roten Kreuzes bekennen, an deren Verwirklichung mit.

§ 19

Ausschüsse, Arbeitskreise und Beauftragte

- (1) Der Vorstand kann zur Aktivierung der Rotkreuzarbeit im Kreisverband und zur Erarbeitung bestimmter Vorschläge Ausschüsse und Arbeitskreise bilden. Er bestimmt den Aufgabenkreis und benennt die Mitglieder.
- (2) Er kann zu den angegebenen Zwecken auch einzelne Personen mit besonderen Aufgaben betrauen (z.B. Beauftragte für die Verbreitung der Kenntnis der Genfer Konventionen).
- (3) Ein K.-Arbeitskreis und ein Jugendrotkreuz-Kreisausschuss müssen gebildet werden.
- (4) Der Vorstand bildet einen Arbeitskreis aus dem Vorsitzenden und Schatzmeister des Kreisverbandes und den Vorsitzenden und Schatzmeister der Ortsvereine zur Beratung des Kreisvorstandes. Er wird nach Bedarf, jedoch mindestens 1 x jährlich einberufen.

§ 20

Finanzen

- (1) Der Kreisverband beschafft grundsätzlich gemeinsam mit seinen Ortsvereinen und dem Landesverband Geldmittel.
- (2) Er verwendet seine Geldmittel im Rahmen eines Wirtschaftsplanes, der der Überprüfung durch den Landesverband bedarf.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Verfahren bei Streitigkeiten

- (1) Aus der Mitgliedschaft im DRK sich ergebende Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Landesverband und seinen Mitgliedern, zwischen einem Kreisverband und seinen Mitgliedern, zwischen einem Ortsverein und seinen Mitgliedern sowie zwischen Kreisverbänden und Ortsvereinen untereinander werden nach der Schiedsordnung des DRK entschieden, die in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Einzelmitgliedern, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsstrafen gegenüber DRK-Mitgliedern.

Auflösung

Im Fall der Auflösung des Kreisverbandes, des Ausscheidens aus dem DRK oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V., der es nur zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken entsprechend den Voraussetzungen des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verwenden darf.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Annahme durch die Kreisversammlung und Genehmigung des Landesvorstandes mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

1. Seitig tritt die am 22.02.1964 beschlossene Satzung des Kreisverbandes außer Kraft.

(Mort

1. Vorsitzender)

Hemminghaus

Satzungsänderung des Deutschen Roten Kreuzes,
Kreisverband Herford-Land e. V. 26. NOV. 1962

§ 9

- (1) ab Zeile 5, 2. Satz: Die schriftliche Einladung der Einzelmitglieder wird ersetzt durch Veröffentlichung im redaktionellen Teil der Tagespresse mit einer Frist von einer Woche

§ 11

Neu einzufügen:

- f) der Kreisbereitschaftsführerin:
Leiterin der Frauenarbeit streichen

§ 19 a

Beirat

Es wird ein Beirat gegründet.
Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Kreisverbandes, dem Schatzmeister des Kreisverbandes, dem Kreisbereitschaftsführer, der Kreisbereitschaftsführerin, dem Vertreter des Jugendrotkreuzes im Kreisverband und je 3 Vertretern der Ortsvereine.
Vertreter der Ortsvereine sind:

- 1.) der Ortsvereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter
- 2.) zwei von den örtlichen Rotkreuzgemeinschaften zu wählende Mitglieder oder deren Stellvertreter

Die Wahl erfolgt für die Dauer von drei Jahren.

Wiederwahl ist zulässig. Die Vertreter bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für vorzeitig ausgeschiedene Vertreter oder deren Stellvertreter finden Ersatzwahlen statt; die Amtsdauer richtet sich nach der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vertreters oder Stellvertreters. Bis zu einer Ersatzwahl tritt an die Stelle eines ausgeschiedenen Vertreters dessen Stellvertreter, und ein neuer Stellvertreter ist vom Leiter der RK-Gemeinschaft kommissarisch zu bestellen.

Vertreter und Stellvertreter sind dem Vorsitzenden des Kreisverbandes und dem Vorsitzenden des Ortsvereins unverzüglich nach der Wahl schriftlich zu benennen.

§ 19 b

Aufgaben des Beirates

Der Beirat hat die Aufgabe, den Kreisvorstand in wichtigen Angelegenheiten, die insbesondere die Belange der Ortsvereine und der Rotkreuzgemeinschaften betreffen, zu beraten.

Diese Beratungsfunktion erstreckt sich insbesondere auf

- die Beratung des Wirtschaftsplanes
- die Übernahme neuer Aufgaben durch den Kreisverband bzw. die Ortsvereine
- die Durchführung von Bau- und Beschaffungsmaßnahmen, bei denen der Vorstand des Kreisverbandes seine Beteiligung für erforderlich oder geboten hält
- Anträge der Ortsvereine an den Kreisverband.



**Deutsches
Rotes Kreuz**
Landesverband Westfalen-Lippe e.V.

DRK Landesverband Westfalen-Lippe

An den Vorstand
des DRK-Kreisverbandes
Herford-Land e.V.
Postfach 1506

4980 Bünde 1

- Vizepräsident/Landesjustiziar

4400 Münster 26.08.1983
Städtestraße 25/Dortmundstraße
Postfach 2509
Postfach 402511/4969 -103
Fernschreiber Dienst 0 8992053

Abteilung

Bearbeiter Epp

Unser Zeichen E-m

Az.: 0101

Betr.: Satzung Ihres Kreisverbandes

Bezug: Unser Schreiben vom 13.04.1983, Ihr Schreiben vom 28.06.83

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Vorstand unseres Landesverbandes hat die vorgelegte Satzung
behandelt und diese genehmigt.

Mit freundlichen Grüßen

[Handwritten signature]

(Neutzer)